

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 15

Bielefeld, den 13. November

1961

**Inhalt:** 1. Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1961/62. 2. Bibelkundlicher Vorkurs für Lehrer aus der SBZ. 3. Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 4. Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 5. Erteilung von Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen. 6. Einsatz von Gewerbelehrern(innen) mit der Lehrbefähigung für den Religionsunterricht in der evangelischen Unterweisung an Berufsschulen. 7. Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen. 8. Vorschule für Heim- und Gemeindedienst. 9. Berufung und Amtsdauer des Gemeindebeirats. 10. Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union über die Anstellungsfähigkeit von Diakonen. 11. Orgel- und Glockensachverständige. 12. Lohnsteuerliche Behandlung von Spenden zur Flüchtlingshilfe. 13. Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. 14. Tagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. 15. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (17.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hagen. 16. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meinerzhagen. 17. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Quelle-Brock. 18. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Versmold. 19. Persönliche und andere Nachrichten. 20. Erschienene Bücher und Schriften.

### Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1961/62

<b>Landeskirchenamt</b>	Bielefeld, den 12. 10. 1961	Reminiszerre	1. Thessalonicher 4, 1—7
Nr. 18140/C 7—17		Okuli	Epheser 5, 1—9
		Tag der Verkündigung	Jesaja 7, 10—14
		Mariä (25. 3.)	
		Lätare	Galater 4, 23—31; 5, 1a oder Römer 5, 1—11
		Judika	Hebräer 9, 11—15 oder Hebräer 4, 14—16
Das Landeskirchenamt hat beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigttextreihe für das Kirchenjahr 1961/62 zu empfehlen (sog. alte Episteln):		Palmarum	Philipper 2, (1—4) 5—11
1. Advent	Römer 13, 11—14	Gründonnerstag	1. Korinther 11, 23—29
2. Advent	Römer 15, 4—13 oder 1. Timotheus 6, 11 b—16	Karfreitag	Jesaja 52, 13—15b; 53, 1—12
3. Advent	1. Korinther 4, 1—5	Ostersonntag	1. Korinther 5, 7—8 oder 50—58
4. Advent	Philipper 4, 4—7 (8—9)	Ostermontag	Apostelgeschichte 10, 34 a, 36—43
In der Christnacht	Titus 2, 11—14	Quasimodogeniti	1. Johannes 5, 1—5
1. Christtag	Hebräer 1, 1—6	Miserikordias Domini	1. Petrus 2, 21b—25
2. Christtag	Titus 3, 4—8 a	Jubilate	1. Petrus 2, 11—17 (18—20) oder 1. Korinther 15, 1—10 <sup>1)</sup>
1. Sonntag n. d. Christfest	Galater 4, 1—7	Kantate	Jakobus 1, 17—21 oder 1. Korinther 15, 12—20 <sup>1)</sup>
Altjahresabend	Jesaja 9, 1—6 oder Römer 8, 31 b—39	Rogate	Jakobus 1, 22—27 oder 1. Timotheus 2, 1—8 oder 1. Korinther 15, 50—58 <sup>1)</sup>
Neujahr	Galater 3, 23—29 oder Jakobus 4, 13—17	Himmelfahrt	Apostelgeschichte 1, 1—11
Epiphantias	Jesaja 60, 1—6	Exaudi	1. Petrus 4, 7—11
1. Sonntag n. Epiphantias	Römer 12, 1—6	1. Pfingsttag	Apostelgeschichte 2, 1—14 a, 22—23, 32—33, 36
2. „ „ „	Römer 12, 6—16 b	2. Pfingsttag	Apostelgeschichte 10, 34—36, 42—48 a
3. „ „ „	Römer 12, 16 c—21		
4. „ „ „	Römer 13, 8—10		
Tag der Darstellung des Herrn (2. Februar)	Maleachi 3, 1—4		
5. Sonntag n. Epiphantias	Kolosser 3, 12—17		
Letzt. So. n. Epiphantias	2. Petrus 1, 16—21		
Septuagesimä	1. Korinther 9, 24—27		
Sexagesimä	2. Korinther 11, 21b—12, 9 oder 2. Korinther 12, 1—9		
Estohimi	1. Korinther 13, 1—13		
Invokavit	2. Korinther 6, 1—10		

<sup>1)</sup> An Jubilate, Kantate und Rogate kann auch über die oben angegebenen zweiten epistolischen Lektionen aus 1. Korinther 15 gepredigt werden, an Rogate über 1. Korinther 15, 50—58 nur, wenn über diesen Text nicht schon am Ostersonntag gepredigt worden ist.

Trinitatis	Römer 11, 33—36
Tag der Geburt Johannes des Täuflers (24. Juni)	Jesaja 40, 1—8
Aposteltag (29. Juni)	Epheser 2, 19—22
2. Sonntag n. Trinitatis	1. Johannes 3, 13—18
3. „ „ „	1. Petrus 5, 5b—11
4. „ „ „	Römer 8, 18—23
5. „ „ „	1. Petrus 3, 8—15 a (15b—17)
6. „ „ „	Römer 6, 3—11
7. „ „ „	Römer 6, 19—23
8. „ „ „	Römer 8, 12—17
9. „ „ „	1. Korinther 10, 1—13
10. „ „ „	1. Korinther 12, 1—11
11. „ „ „	1. Korinther 15, 1—11 <sup>2)</sup> oder 1. Korinther 1, 26—31
12. „ „ „	2. Korinther 3, 3—9
13. „ „ „	Galater 3, 15—22 oder 1. Johannes 4, 7—16
14. „ „ „	Galater 5, 16—24 <sup>3)</sup>
Michalis (29. September)	Offenbarung 12, 7—12 <sup>3)</sup>
15. Sonntag n. Trinitatis (wird der Tag als Erntedanktag begangen)	Galater 5, 25—6, 10
16. Sonntag n. Trinitatis	2. Korinther 9, 6—15
17. „ „ „	Epheser 3, 14—23
18. „ „ „	Epheser 4, 1—6
19. „ „ „	1. Korinther 1, 4—9
20. „ „ „	Epheser 4, 22—32
Reformationsfest (31. Oktober)	Offenbarung 14, 6—7
20. Sonntag n. Trinitatis	Epheser 5, 15—21
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	1. Thessalonicher 4, 13—18 oder Philipper 3, 7—14
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	2. Thessalonicher 1, 3—10
Buß- und Betttag	Römer 2, 1—12
Ewigkeitssonntag	2. Petrus 3, (3—7) 8—14

2) Falls über diesen Text nicht schon an Jubilare gepredigt worden ist.

3) Wenn der Michaelstag nicht am 29. September begangen wird, so wird er auf den vorhergehenden Sonntag verlegt, und sein Proprium tritt an die Stelle des Sonntagspropriums.

## Bibelkundlicher Vorkurs für Lehrer aus der SBZ

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 20. 10. 1961  
Nr. 21500/C 9—07b

SBZ-Lehrer, die keine Ausbildung im Fach Evangelische Religion haben, Evangelische Unterweisung aber erteilen wollen werden zu einem **Bibelkundlichen Vorkurs** eingeladen, der vom 22. Januar bis 3. Februar 1962 in Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr stattfindet.

Der Besuch dieses Kursus ist Voraussetzung für die Teilnahme an je einem vierzehntägigen Eingang- und Abschlußkursus, die in einer Abschlußprüfung die Lehrbefähigung vermitteln.

Anmeldungen für den Vorkurs sind bis zum 8. Januar 1962 an das Katechetische Amt, Villigst

über Schwerte/Ruhr, Iserlohnerstr. 20, zu richten. Ein Antragsformular für  $\frac{1}{3}$  Fahrpreisermäßigung geht den Teilnehmern mit der Bestätigung der Anmeldung zu.

Die Kosten betragen einschl. Unterkunft und Verpflegung 40,— DM. Ermäßigung kann auf Antrag gewährt werden.

## Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 20. 10. 1961  
Nr. 21119/C 9—07b

Von Montag, dem 27. November (18 Uhr), bis Sonntag, dem 3. Dezember 1961 (Abreise mittags), sowie von Dienstag, dem 2. Januar 1962, bis Sonntag, dem 7. Januar 1962, finden in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr **Vokationsrüstzeiten** statt.

Voraussetzung für die Erteilung der Vokation sind: Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung, Nachweis der Zweiten Lehrerprüfung, eine mindestens zweijährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung, erfolgte Konfirmation und Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche.

Anmeldungen für die Rüstzeit sind jeweils 14 Tage vor Beginn an das Katechetische Amt, Villigst ü. Schwerte/Ruhr, Iserlohnerstr. 20, zu richten.

Die Teilnehmer an der Rüstzeit sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrkosten selber zu tragen. Ein Antragsformular für  $\frac{1}{3}$  Fahrpreisermäßigung geht den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Wir bitten der Anmeldung den Nachweis der Lehrbefähigung, eine Bescheinigung darüber, daß der Religionsunterricht mindestens zwei Jahre erteilt wird und die Zeugnisabschrift über die Zweite Lehrerprüfung beizufügen.

## Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 20. 10. 1961  
Nr. 21500/C 9—07b

Vom 4. Dezember (18 Uhr) bis 16. Dezember 1961 findet in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr ein **katechetischer Eingangskursus** für Evangelische Unterweisung an Volksschulen statt.

Lehrer und Lehrerinnen, die die Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung erwerben wollen, werden gebeten, sich bis zum 20. November 1961 beim Katechetischen Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, anzumelden.

Die Kosten für den Lehrgang betragen einschl. Unterkunft und Verpflegung 40,— DM. Ein Antragsformular für  $\frac{1}{3}$  Fahrpreisermäßigung geht den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

## Erteilung von Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 9. 1961  
Nr. 19301 / C 9—08a Beih.

Der Herr Kultusminister hat zur „Durchführung des Religionsunterrichtes an berufsbildenden Schulen“ einen Erlaß herausgegeben, den wir nachstehend bekanntgeben:

Der Kultusminister Düsseldorf, den 25. Mai 1961  
des Landes Nordrhein-Westfalen

II E 4. 31 — 20/0 Nr. 2224/60/Z 2/II E gen.

An die Herren Regierungspräsidenten  
in Münster pp.

Betr.: Durchführung des Religionsunterrichts  
an berufsbildenden Schulen;

hier: Einsatz von Geistlichen, Hilfsgeistlichen, Katecheten und Laien als Religionslehrer im Nebenamt oder Nebenberuf.

Bezug: Erlaß vom 9. 10. 1959 — Z 2/1 — 22/07 —  
1240/59, ABl KM S 148

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens beim Einsatz von Geistlichen, Hilfsgeistlichen, Katecheten und Laien als Religionslehrer im Nebenamt oder Nebenberuf an berufsbildenden Schulen ordne ich im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden mit sofortiger Wirkung folgendes an:

1. Für die nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Geistlichen, Hilfsgeistlichen, Katecheten und Laien stellt die kirchliche Oberbehörde oder der Leiter bzw. Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen bei dem zuständigen Regierungspräsidenten den Antrag auf Erteilung des Unterrichtsauftrages. Dem Antrag ist das amtsärztliche Zeugnis beizufügen, das die Lehrkräfte nach Ziffer 14 Abs. 1 der Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen pp (Rd. Erl. des BMdI vom 30. 4. 1942, RMBIIV S. 951) vorzulegen haben. Die Einforderung eines Strafregisterauszuges und polizeilichen Führungszeugnisses erübrigt sich; auf die Vorlage des Lebenslaufes mit Lichtbild wird verzichtet. Auch die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses entfällt, wenn der nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Geistliche oder Hilfsgeistliche, Katechet oder Laie ein entsprechendes Zeugnis bereits im Rahmen seiner Unterrichtstätigkeit an einer anderen Schule vorgelegt hat und durch die regelmäßige ärztliche Kontrolle an dieser Schule erfaßt wird. Mit der Einreichung des Antrages gilt die Unterrichtserlaubnis als vorläufig erteilt.
2. Beim Einsatz von Katecheten und Laien trägt die kirchliche Oberbehörde die Verantwortung dafür, daß nur solche Lehrkräfte verwendet werden, welche die Voraussetzungen der Vereinbarungen zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und der katho-

lischen Kirche vom 18. 2. 1956 — ABl. KM S. 55 ff. — bzw. der vorläufigen Vereinbarung zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen vom 2. 11. 1959 — ABl KM S. 148 ff. — erfüllen.

3. Für die lediglich vertretungsweise oder vorübergehende Verwendung katholischer nebenamtlicher oder nebenberuflicher Religionslehrer (Pfarrer, Pfarrverwalter, Hilfsgeistliche, Katecheten und Laien) gilt Ziffer II (2), 5. der Vereinbarung mit der katholischen Kirche vom 18. 2. 1956 — ABl KM S. 35 ff. —.
4. Die endgültige Unterrichtserlaubnis wird nachträglich schriftlich erteilt. Allen weiteren Formvorschriften ist nachträglich zu genügen.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

In Vertretung:  
gez. Adenauer

## Einsatz von Gewerbelehrern (innen) mit der Lehrbefähigung für den Religions- unterricht in der Evangelischen Unter- weisung an Berufsschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 10. 1961  
Nr. 17650 / C 9—08a

Nachstehende Erlasse des Herrn Kultusministers  
geben wir bekannt:

Düsseldorf, den 30. März 1961

Der Kultusminister

des Landes Nordrhein-Westfalen

II E 4. 41 — 1/0 Nr. 925/61

An den Herrn Regierungspräsidenten  
in Arnsberg pp.

Bezug: Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952 — GS. NW. S. 430 —.

Unter Bezugnahme auf § 31 Abs. (2) des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952 (GS. NW. S. 430) weise ich darauf hin, daß Gewerbeoberlehrer(innen), die eine kirchliche Lehrbefähigung — *missio canonica* oder *vocatio* — erworben haben und nach § 32 Abs. (2) des vorgenannten Gesetzes bereit sind, Religionsunterricht zu erteilen, bis zu drei Unterrichtswochenstunden unter Anrechnung auf ihre Pflichtstundenzahl im Religionsunterricht eingesetzt werden können.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in den amtlichen Schulblättern der Bezirksregierungen bestimmt.

In Vertretung:  
gez. Adenauer



Düsseldorf, den 8. August 1961

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
II E 4. 41—1/0 Nr. 2372/61

An den  
Herrn Regierungspräsidenten  
in Aachen, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Betr.: Einsatz von Gewerbelehrer(innen) mit der  
Lehrbefähigung für den Religionsunterricht  
Bezug: Erlaß vom 30. 3. 1961 — II E 4. 41—1/0  
Nr. 925/61

In meinem Erlaß über die Beschäftigung von  
Gewerbelehrer(innen) mit der Lehrbefähigung für  
den Religionsunterricht bin ich davon ausgegangen,  
daß der Mangel an Lehrkräften einen über  
3 Wochenstunden hinausgehenden Einsatz ohne Be-  
einträchtigung des übrigen Unterrichts nicht ge-  
stattet. Wie mir jedoch berichtet wird, ist an ver-  
schiedenen Berufsschulen eine Beschäftigung mit  
höherer Stundenzahl möglich, ohne daß damit der  
allgemein- und fachkundliche Unterricht in den  
Berufsschulklassen beeinträchtigt wird. Wenn diese  
Voraussetzung gegeben ist, habe ich gegen eine  
Überschreitung der Höchstzahl von 3 Wochenstun-  
den keine Bedenken.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultus-  
ministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck  
in den amtlichen Schulblättern der Bezirksregie-  
rungen bestimmt.

In Vertretung:  
gez. Adenauer

### Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 10. 1961  
Nr. 19893 / C 9—08a

Nachstehende Erlasse des Herrn Kultusministers  
vom 19. 6. 1961 — M 6.30 — 12/23 Nr. 348/61 und  
vom 22. 8. 1961 — M 6.30 — 12/23 Nr. 566/61 —  
geben wir bekannt:

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Ersten Verord-  
nung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen,  
die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs  
an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 1. AV-  
OzSchFG — vom 25. Januar 1960 (GV. NW. S. 13),  
setze ich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden  
für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufs-  
fachschulen auf 26 Wochenstunden fest. Die Pflicht-  
stundenzahl der Religionslehrer verringert sich,  
vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Voll-  
endung des 50. Lebensjahres folgt, um 2 Wochen-  
stunden, vom Beginn des Schuljahres an, das auf  
die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um  
weitere 2 Wochenstunden.

Alle diesem Erlaß entgegenstehenden Bestim-  
mungen über die Zahl der wöchentlichen Pflicht-  
stunden für Religionslehrer an Berufsschulen und  
Berufsfachschulen sind aufgehoben.

An die  
Regierungspräsidenten,  
Oberbergämter,  
Berufsschulen,  
Berufsfachschulen  
Nachrichtlich:  
An  
alle kirchlichen Oberbehörden

In Vertretung:  
gez. Adenauer

Düsseldorf, den 22. August 1961

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
M 6.30 — 12/23 Nr. 566/61 1

An den  
Herrn Regierungspräsidenten  
in Münster/Westf.  
Postfach 1194

Betr.: Festsetzung der Zahl der wöchentlichen  
Pflichtstunden für Religionslehrer an  
Berufsschulen und Berufsfachschulen

Bezug: Bericht vom 18. August 1961 — 43. II  
Nr. 240/1 —

Der vorläufigen Vereinbarung zwischen dem  
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen  
und den Evangelischen Kirchen im Lande Nord-  
rhein-Westfalen vom 2. November 1959 (ABl. KM.  
S. 148 ff.) ist eine Pflichtstundenzahl von 25 Wochen-  
stunden für evangelische Religionslehrer an Berufs-  
schulen zugrunde gelegt. Diese Zahl gilt nach dem  
Runderlaß vom 19. Juni 1961 — M 6.30 — 12/23  
Nr. 348/61 — nicht mehr. Vielmehr beträgt die  
Pflichtstundenzahl für evangelische Religionslehrer  
an Berufs- und Berufsfachschulen 26 Wochenstun-  
den. Diese Regelung ist im Einvernehmen mit den  
Evangelischen Kirchen getroffen worden.

In Vertretung:  
gez. Unterschrift

Der Erlaß vom 19. 6. 1961 ist auf Grund eines  
Erlasses des Herrn Kultusministers vom 4. 9. 1961  
am 1. 9. 1961 in Kraft getreten.

### Vorschule für Heim- und Gemeindedienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 10. 1961  
Nr. 21808 / C 18 — 20

Anfang Mai 1962 eröffnet die Frauenmission  
Malche eine Vorschule für Heim- und Gemein-  
dienst. Sie ist gedacht für Mädchen im Alter zwi-  
schen 16 und 19 Jahren und wird einjährig durch-  
geführt. Sie dient a) der Vorbereitung für die semi-  
naristische Ausbildung in der Frauenmission Malche  
und andere verwandte Ausbildungsarten, b) der  
Berufsfindung des jungen Menschen überhaupt.  
(Heim — Gemeinde — Mission)

Die Frauenmission teilt dazu mit:

Die Vorbereitung in der Vorschule ist darum  
besonders wichtig, weil hier schulische Lücken ge-  
schlossen werden, Grundwissen vermittelt wird und  
damit der spätere Seminarbesuch selbst leichter in

die Tiefe führen kann und nicht nur in die Breite des Unterrichtsstoffes.

Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Unterricht entstehen nicht. Halbtags, gewöhnlich am Vormittag, erfolgt die praktische Ausbildung in unseren verschiedenen Häusern. Der theoretische Unterricht umfaßt 16 Wochenstunden und spezialisiert sich in folgende Fächer: Bibelkunde, bibl. Auslegung, Spruch- und Liedgut, — Gegenwartskunde, Geschichte der Kirche, der Inneren und Äußeren Mission, — Singen, Basteln, Gestaltung, — Deutsch, Literatur, Wirtschaftslehre, Einführung in die Krankenpflege. Möglichkeit zum Besuch der Berufsschule ist in Minden gegeben.

Arbeitsschürzen werden geliefert. Nach einem Vierteljahr kann ein Taschengeld gewährt werden.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen: Lebenslauf, Schul- und Arbeitszeugnisse, einfaches Gesundheitszeugnis.

**Anschrift:** Frauenmission Malche E. V.  
Barkhausen/Porta Westfalica  
Portastr. 8

### Berufung und Amtsdauer des Gemeindebeirats

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 12. 10. 1961  
Nr. 21366 / A 5 — 02

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund der Anfrage eines Presbyteriums über die Berufung und Amtsdauer des Gemeindebeirats folgendes festgestellt:

Nach Art. 75 der Kirchenordnung ist jedes Presbyterium verpflichtet, einen Gemeindebeirat zu berufen. Diese Berufung hat nach jeder Neuwahl des Presbyteriums zu geschehen.

Die Amtsdauer des Gemeindebeirats beträgt nach Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen über den Gemeindebeirat und über den Finanzausschuß vom 24. Juni 1947 (KABl. S. 65) vier Jahre. Diese Ausführungsbestimmungen sind nicht außer Kraft getreten und weiterhin als Durchführungsvorschriften zu Art. 75 und Art. 76 der Kirchenordnung in Gültigkeit.

### Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union über die Anstellungsfähigkeit von Diakonen

Vom 5. September 1961

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 28. 9. 1961  
Nr. 19997 / C 18 — 02

Nachstehenden Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union über die Anstellungsfähigkeit von Diakonen geben wir hiermit bekannt.

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Kirchengesetzes über „das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone“ vom 13. Februar 1959 — Kirchliches Amtsblatt 1961 S. 41 ff. — wird folgendes bestimmt:

„1. Beabsichtigt eine Kirchengemeinde, ein Kirchengemeindeverband oder ein kirchliches

Werk, einen Diakon anzustellen, der einer deutschen Diakonenanstalt außerhalb der Evangelischen Kirche der Union angehört, so haben sie zuvor die Zuerkennung seiner Anstellungsfähigkeit für die betreffende Stelle bei dem zuständigen Konsistorium (Landeskirchenamt) zu beantragen. Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit geschieht durch eine Bescheinigung. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann die Ausstellung der Bescheinigung von der Abhaltung eines Kolloquiums mit dem Diakon abhängig machen.

2. Diakone, die einer deutschen Diakonenanstalt außerhalb der Evangelischen Kirche der Union angehören und bei Inkrafttreten dieses Beschlusses bereits in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union als Diakon angestellt sind, gelten als anstellungsfähig für die Stelle, in die sie berufen sind. Sie erhalten darüber eine Bescheinigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts).

3. § 10 des Kirchengesetzes gilt entsprechend, jedoch tritt an die Stelle der Annullierung der Urkunde die Entziehung der Bescheinigung. Eine Mitwirkung der Kirchenleitung gemäß Absatz 2 und 3 findet nicht statt.“

### Orgel- und Glockensachverständige

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 21. 10. 1961  
Nr. 21317 / A 8 — 11

Wegen des Rückgangs der Sachverständigentätigkeit ist Herr Professor Auler aus seinem Amt als Orgel- und Glockensachverständiger der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgeschieden. Die Synoden Bochum, Dortmund, Unna und Witten übernimmt Herr Kirchenmusikdirektor Königfeld, Siegen, Damaschkestr. 15, die Synoden Gelsenkirchen, Hamm und Soest übernimmt Herr Kirchenmusikdirektor Schönstedt, Herford, Münsterkirchplatz 2.

### Lohnsteuerliche Behandlung von Spenden zur Flüchtlingshilfe

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 18. 10. 1961  
Nr. 21667 / B 14 — 04

Nachstehende Bekanntmachung der Oberfinanzdirektion Münster S 2120 e — 123 — St 12 — 31 vom 11. Oktober 1961 geben wir hiermit bekannt:

*Arbeitnehmer verschiedener Betriebe beabsichtigen, den auf zusätzliche Arbeitsstunden entfallenden Arbeitslohn oder einen Teil ihres üblichen Arbeitslohns zur Milderung der Notlage der Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und dem Sowjetsektor von Berlin zur Verfügung zu stellen.*

*Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich durch Erlaß vom 22. September 1961 S 2120 e — 21 — VB 2 im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß bei der steuerlichen Behandlung dieser Beträge, die als Spenden (§ 10 b EStG, § 20 a Abs. 2 Ziff. 11 LStDV) des einzelnen Arbeitnehmers anzusehen sind, nach den Grund-*

sätzen der im obigen Vorgang bezeichneten Sonderregelungen verfahren wird. Danach wird aus Vereinfachungsgründen von der Besteuerung der für bestimmte Zwecke gespendeten Beträge als Arbeitslohn abgesehen, wenn sich die Mehrzahl der Arbeitnehmer eines Betriebs an der Spende beteiligt und der Arbeitgeber die gespendeten Beträge unmittelbar den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege oder ihren Untergliederungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Dienststellen zur Verfügung stellt und wenn von den Empfängern eine Bestätigung über den Verwendungszweck erteilt wird.

Die Regelung wird voraussichtlich in die LSt-Kartei und in die ESt-Kartei aufgenommen werden.

Die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft und der freien Berufe sowie die oberen Verwaltungs-, Gerichts- und Kirchenbehörden habe ich unterrichtet.

Im Auftrage  
gez. Schillo

### Mitgliederversammlung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 10. 1961  
Nr. 23304 / C 20—04

Auf Grund von § 7 der Satzungen vom 2. Juni 1958 laden wir zur diesjährigen Mitgliederversammlung am Montag, dem 27. November 1961, um 20 Uhr nach Hagen/Westf., Karl-Ernst-Osthaus-Museum, Hochstraße, ein.

#### Tagungsordnung:

1. Kassenbericht
2. Institut für Westf. Kirchengeschichte
3. Bericht über die Richtlinientagung für ev. Religionslehrer vom 5.—8. April 1961
4. Nächste Tagung
5. Wahlen
6. Jahrbuch und Beiheft
7. Verschiedenes

Anträge sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorsitzenden einzureichen.

#### Der Vorstand des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Dr. R a h e  
Vorsitzender

### Tagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 11. 1961  
Nr. 14811 / C 20—03

Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte hält seine diesjährige Tagung am Montag und Dienstag, dem 27. u. 28. November, in Hagen/Westf., im Karl-Ernst-Osthaus-Museum, Hochstraße 73.

Montag, den 27. November 1961

15.00 Uhr, Hotel van de Weyer, Hagen,  
Elberfelder Str. 1  
Sitzung des Vorstandes

- 17.00 Uhr, Karl-Ernst-Osthaus-Museum, Hagen,  
Hochstraße 73  
Bericht des Vorsitzenden
- 17.30 Uhr Universitätsprofessor D. Dr. Stupperich,  
Münster: „Geistige und religiöse Bewegungen in Westfalen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts“
- 19.00 Uhr Abendessen
- 20,15 Uhr, Karl-Ernst-Osthaus-Museum, Hagen,  
Hochstraße 73  
Verwaltungsdirektor Gerber, Hagen:  
„Die evangelischen Gemeinden in Hagen in Vergangenheit und Gegenwart“  
Anschließend Mitgliederversammlung  
Ausklang: Superintendent Brune, Emsdetten

Dienstag, den 28. November 1961

- 8.30 Uhr, Johanniskirche Hagen, Am Markt  
Morgenandacht:  
Superintendent Rehling, Hagen
- 9.15 Uhr, Karl-Ernst-Osthaus-Museum, Hagen,  
Hochstraße 73  
Stadtarchivrat Dr. Croon, Bochum:  
„Probleme städtischen und kirchlichen Gemeindelebens im Industriegebiet“
- 10.15 Uhr Oberstudienrat Sauerländer, Lüden-  
scheid: „Die Einführung der Reformation in der südlichen Mark“  
Anschließend Führung durch die Ausstellung des Geschichtsamts der Stadt Hagen (im Karl-Ernst-Osthaus-Museum)
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.00 Uhr Studienfahrt mit dem Autobus zur Hohensyburg und nach Haus Husen (Sitz des Ev. Mädchenwerkes von Westfalen)
- Tagungsbüro: Martin-Luther-Haus, Hagen,  
Martin-Luther-Straße 9 (gegenüber dem Hauptbahnhof) Quartierscheine werden im Tagungsbüro ausgegeben
- Mahlzeiten: Empfohlen werden folgende Häuser in unmittelbarer Nähe des Karl-Ernst-Osthaus-Museums:  
Hotel van de Weyer, Hagen,  
Elberfelder Straße 1  
Hotel Danne, Hagen, Hochstraße 76—78  
Gaststätte „Am Kamin“, Hagen, Goldbergstraße 2

Alle Mitglieder des Vereins und alle Freunde kirchengeschichtlicher und kirchenkundlicher Arbeit werden zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

Anmeldungen bis zum 17. November 1961 an das Ev. Gemeindeamt Hagen, Borsigstraße 11, Fernruf 2 45 48 / 49. Dabei ist anzugeben, ob ein Privat- oder Hotelquartier und die Teilnahme an der Studienfahrt gewünscht wird.

Wir bitten die Herren Superintendenten zu veranlassen, daß der zum Vertrauensmann des Vereins oder zum Archivpfleger bestellte Pfarrer als Vertreter des Kirchenkreises an der Tagung teilnimmt und auf der nächsten Pfarrkonferenz darüber berichtet. Die Auslagen können aus synodalen Mitteln bestritten werden. Wir begrüßen es sehr, wenn sich darüber hinaus auch andere Pfarrer und interessierte Gemeindeglieder, zumal Presbyter, Geschichts- und Religionslehrer, beteiligen.



## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, wird eine weitere (17.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1961 in Kraft.  
Bielefeld, den 18. Oktober 1961

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Th i m m e  
Nr. 20912 / Hagen — luth. 1 (17)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Meinerzhagen, Kirchenkreis Lüdenscheid, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.  
Bielefeld, den 13. Oktober 1961

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 19579 / Meinerzhagen 1 (3)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelisch-Lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.  
Bielefeld, den 12. Oktober 1961

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 21240 / Quelle-Brock 1 (3)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Versmold errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.  
Bielefeld, den 13. Oktober 1961

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 19914 / Versmold 1 (4)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Recklinghausen am 6. März 1961 vollzogene Wahl des Pfarrers Werner Plumpe zum Superintendenten, des Pfarrers Karl-Heinz Horstmann zum Synodalassessor, des Pfarrers Gottfried Leich zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Friedrich Kratzer zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Recklinghausen;

die von der Kreissynode Gladbeck-Bottrop am 6. März 1961 vollzogene Wahl des Pfarrers Karl Philipps zum Superintendenten, des Pfarrers Waldemar Jähme zum Synodalassessor, des Pfarrers Bruno Landig zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Wilhelm Speichert zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop;

die von der Kreissynode Bochum am 20.9.1961 vollzogene Wahl des Pfarrers Wolf Schilling zum 2. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Bochum;

die von der Kreissynode Hamm am 20.9.1961 vollzogene Wahl des Pfarrers Werner Scheck in

Herringen zum 1. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Hamm.

#### **Zu besetzen sind**

die neu errichtete 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gütersloh. Der erste Inhaber dieser Pfarrstelle hat Evangelische Unterweisung an der Kreisberufsschule in Beckum zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Gütersloh zu richten;

die neuerrichtete 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gütersloh. Der erste Inhaber dieser Pfarrstelle hat Evangelische Unterweisung an den Berufsschulen des Kreises Bielefeld in Brackwede zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Gütersloh zu richten.

#### **Berufen sind**

Pfarrer Heinrich Schubert zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des Superintendenten Geck, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Werner Sturm zum Landespfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendpfarramts der Evangelischen Kirche von Westfalen;

Pastor Walter Schaeffer zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Ickern, Kirchenkreis Herne als Nachfolger des nach Neustadt/Holstein, berufenen Pfarrers Krabbes;

Hilfsprediger Horst Schulte zum Pfarrer des Kirchenkreises Lübbecke in die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises;

Hilfsprediger Hans-Joachim Seega zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Castrop, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des nach Eppenhäusen berufenen Pfarrers Schmidt.

#### **Gestorben sind**

Pfarrer Curt Glück in Bochum-Weitmar, Kirchenkreis Bochum am 13. Oktober 1961 im 51. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Wilhelm Meinold, früher in Herford-Münstergem., Kirchenkreis Herford, am 25. September 1961 im 77. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Friedrich Schmidt, früher Westerkappeln, Kirchenkreis Tecklenburg, am 25. September 1961 im 70. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Gerhard Vethake, früher Brockhagen, Kirchenkreis Halle, am 27. Oktober 1961 im 67. Lebensjahr.

#### **Berufung zum Kreiskirchenmusikwart**

Zum Kreiskirchenmusikwart für den Ostteil des Kirchenkreises Paderborn ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 Herr Walter Heckhoff aus Höxter berufen worden.

Zum Kreiskirchenmusikwart für den Kirchenkreis Tecklenburg ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 für die Dauer von 5 Jahren der Kirchenmusiker Johannes Mittring in Lengerich berufen worden.

#### **Erschienene Bücher und Schriften**

Gesamtverzeichnis der jugendgefährdenden Schriften nach dem Stande vom 1. April 1961. Oberregierungsrat Robert Schilling. Preis 4,— DM. Verlag Hermann Luchterhand, Neuwied/Rhein.

Der Verfasser ist der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. Wer sich schnell über solche Schriften bzw. ihre Verfasser und die verantwortlichen Verlage orientieren will, wird für diesen wichtigen Informationsdienst dankbar sein.

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.**

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns Genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bielefeld.